

Abschrift

A 1 K 254/14



Eingegangen

16. Juli 2014

RAs Weidmann, Niederhöfer & Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00073-14/W/fs
- zu 1, 2, 3, 4, 5 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5645802-150

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Bitzer als Einzelrichter

am 14. Juli 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (A 1 K 253/14) der Antragsteller gegen die
Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flücht-
linge vom 28.01.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsteller, am .1975, .1977, .2001, .2003 und
.2009 geborene Eltern und Kinder, Staatsangehörige des Kosovo, begehren
vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens
nach Ungarn.

Sie stellten nach - wie sie angaben - Einreise aus Österreich per PKW als Mitfahrer
am 29.06.2013 am 11.07.2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bun-
desamt) Asylanträge. Zuvor waren sie per Bahn aus Ungarn, wo sie sich einige Wo-
chen aufgehalten hatten, nach Österreich gereist.

Am 02.12.2013 hat sich das Bundesamt mit einem Wiederaufnahmesuchen an Ungarn gewandt. Die ungarischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 09.12.2013, dass sie die Überstellung der Antragsteller nach Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO akzeptierten.

Mit Bescheid vom 28.01.2014, laut Zustellungsurkunde am 31.01.2014 zugestellt, entschied das Bundesamt, dass die Asylanträge unzulässig seien und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn an, da durch den Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC Datei Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Dublin II VO vorgelegen und die ungarischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 c Dublin II VO erklärt hätten. Außergewöhnliche humanitäre Gründe zur Ausübung des Selbsttrittsrechts seien nicht ersichtlich. Das Bundesamt gehe davon aus, dass in Ungarn keine systemischen Mängel im Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen vorlägen. Daher werde der Asylantrag nicht materiell geprüft.

Die Antragsteller haben am 06.02.2014 Klage (A 1 K 253/14) erhoben und den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung führen sie aus, entgegen der Auffassung des Bundesamtes gebe es deutliche Hinweise auf systemische Mängel im Asylverfahren, den Aufnahme- sowie den Lebensbedingungen der Flüchtlinge in Ungarn. Dazu wird auf eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen sowie auf eine Broschüre von pro asyl zu Ungarn „Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Aktualisierung und Ergänzungen des Berichts vom März 2012“ hingewiesen. Die Antragsteller hätten in Ungarn keinen Asylantrag gestellt. Jedenfalls hätten sie keinen Schutzstatus erhalten. Sie seien in Ungarn lediglich erkennungsdienstlich behandelt worden.

Die Asylverfahrensakte der Antragsgegnerin liegt vor.

II.

Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 28.01.2014 sind gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und somit das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. 2013, 3474). Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Diese Frist ist - ebenso wie die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG - gewahrt.

Die Anträge sind auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. Satz 2 VwGO kraft Gesetzes (hier: § 75 Abs. 1 AsylVfG) entfällt. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat abzuwägen zwischen dem sich aus § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Nicht erforderlich sind insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids im Sinne von § 36 Abs. 4 AsylVfG. Eine derartige Einschränkung der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis hat der Gesetzgeber für die Fälle des § 34a Absatz 2 AsylVfG - bewusst - gerade nicht geregelt (vgl. VG Sigma- ringen, Beschluss vom 27.03.2014 - A 8 K 171/14 - m.w.N.). Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zu Gunsten der Antragsteller aus. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kann das Gericht bei der

im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht abschließend feststellen, ob die angegriffene Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag der Antragsteller gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abzulehnen und gemäß § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylVfG ihre Abschiebung nach Ungarn anzuordnen, rechtmäßig ist oder nicht. Die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage sind vielmehr als offen zu bezeichnen. Die Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich einer Gefährdung der Rechtsgüter der Antragsteller einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, führt bei offenem Ausgang der streitigen Frage zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragsteller. Denn dem Anspruch der Antragsteller auf Schutz entsprechend den im Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbarten Mindeststandards gebührt Vorrang (wie VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Mai 2014 – 13 L 172/14.A –, juris).

Ein Asylantrag ist nach § 27a AsylVfG unzulässig, wenn - unter anderem - ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Voraussetzungen liegen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin II VO) vor. Die Zuständigkeitskriterien der Dublin II VO finden nach Art. 49 Abs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013 - Dublin III VO - auf Asylanträge, die - wie hier - vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind, weiterhin Anwendung (vgl. auch VG Hannover, Beschluss vom 09. Januar 2014 – 1 B 7895/13, juris Rn. 18). Da die Antragsteller entgegen ihrem Vorbringen in Ungarn ausweislich der Mitteilung der ungarischen Behörden vom 09.12.2013 an das Bundesamt (Seite 133 der Behördenakten der Antragsgegnerin) wohl zuvor Asylanträge gestellt haben, ist Ungarn nach Art. 16 Abs. 1 c i.V.m. Art. 20 Abs. 1 b und d Dublin II VO grundsätzlich zur Wiederaufnahme der Antragsteller verpflichtet.

Es bedarf jedoch weiterer, dem Hauptsacheverfahren vorbehaltener Aufklärung, ob der Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn zu beachtende zielstaatsbezogene Umstände, die in systemischen Mängeln des dortigen Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber begründet sind, entgegenstehen. Zielstaatsbezogen ist die Abschiebung in einen Staat, in dem die Dublin II-Verordnung oder die

Verordnung (EG) Nr. 604/2013 Europäischen Parlaments des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO) Anwendung findet, nur dann unzulässig, wenn der Ausländer systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Staat geltend machen kann. Systemische Mängel sind solche, die entweder bereits im System selbst angelegt sind und von denen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar betroffen sind, oder aber tatsächliche Umstände, die dazu führen, dass ein in der Theorie nicht zu beanstandendes Aufnahmesystem faktisch in weiten Teilen funktionsunfähig wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.02.2014 – 10 A 10656/13 –, Juris, Rn. 46). Diese sind erheblich, wenn sie ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 10.12.2013 - C-394/12 -, Rn. 60 und Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 -, Leitsatz 3). Das heißt, eine Überstellung an den nach der Dublin II VO zuständigen Mitgliedstaat scheidet aus, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6.14 -, Juris, Rn. 9). Hat der Asylbewerber im zuständigen „Dublin-Staat“ bereits eine relevante Schlechtbehandlung erfahren, führt dies nicht zu einer Absenkung des Maßstabs für die Prüfung der Frage, ob er bei einer Überstellung in diesen Staat von systemischen Mängeln betroffen ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, Juris, Rn. 42). Dieser Prüfungsmaßstab hat auch in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO, der hier aber nach Art. 49 Dublin III VO noch nicht anzuwenden ist, seinen Niederschlag gefunden.

Die Frage systemischer Mängel des ungarischen Asylverfahrens sowie der Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge und der damit verbundene Aufklärungsbedarf besteht

im Hinblick auf die in Ungarn zum 01.07.2013 eingeführte Asylhaft (vgl. dazu VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Mai 2014 – 13 L 172/14.A –, juris). Zwar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits nach Inkrafttreten der ungarischen Asylrechtsänderungen zum 01.07.2013 für Ungarn systemische Mängel verneint (vgl. VG München, Beschluss vom 26.06.2014 – M 24 S 14.50325 –, juris und Hinweis auf EuGH, Große Kammer, Urt. v. 10.12.2013 – C-394/12 – Rn. 60 und 61, NVwZ 2014, 208). Nach dieser Entscheidung des EuGH sind jedoch jetzt neue Erkenntnismittel bekannt geworden, die dem EuGH am 10.12.2013 noch nicht bekannt sein konnten. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedstaat sind insoweit die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems und Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort, welchen bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem nach der Dublin II VO zuständigen Mitgliedstaat besondere Relevanz zukommt (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.05.2014 – 13 L 172/14.A –, juris unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C 411/10 und EuGH, Urteil vom 30.05.2013 - C 528/11-, juris, Rn 44). Das VG Düsseldorf (vgl. Beschluss vom 28.05.2014 a.a.O.) gelangt auf der Grundlage einer von ihm eingeholten Auskunft des UNHCR vom 09.05.2014 zur Rechtsanwendungspraxis in Ungarn bezüglich der neuen Haftgründe sowie aufgrund der Angaben in dem aktuell veröffentlichten aida Länderbericht (aida, Asylum Information Database, National Country Report Hungary, Stand: 30.04.2014) zu dem Schluss, dass ernst zu nehmende, hinsichtlich der Schwere und Offensichtlichkeit aber noch weiter aufklärungsbedürftige Anhaltspunkte für eine mit Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 GrCh nicht in Einklang stehende Inhaftierungspraxis Ungarns bestehen. Nach seinen Ausführungen (Beschluss vom 28. 05.2014 a.a.O.) ließen sich zur Inhaftierungspraxis Ungarns folgende Feststellungen treffen:

„Seit der (Wieder-)Einführung der Asylhaft zum 1. Juli 2013, die erneut eine Inhaftierung von Erstantragstellern ... ermöglicht, wurden im Zeitraum von Juli bis Dezember 2013 rund 25 % aller Asylantragsteller auf dieser Grundlage inhaftiert,

vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, Frage 1, Seite 1.

Die Gesamtzahl der in diesem Zeitraum gestellten neuen Asylanträge belief sich auf 7.156, während die Anzahl der Inhaftierungen im gleichem Zeitraum 1.762 betrug; die Hafteinrichtungen waren in diesem Zeitraum regelmäßig voll besetzt;

vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014, zu Frage 1 und Fußnote 1; aida, National Country Report Hungary, S. 4 Nach der Dublin-Verordnung nach Ungarn zurücküberstellte Asylbewerber wurden in diesem Zeitraum flächendeckend inhaftiert,

vgl. Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 9. Mai 2014 zu Frage 3, S. 2.“

Zwar stelle der Umstand, so das VG Düsseldorf (a.a.O.), dass das ungarische Asylrecht seit der erneuten Rechtsänderung zum 01.07.2013 - wieder - Inhaftierungsgründe für Asylbewerber enthalte und Ungarn diese neuen Inhaftierungsvorschriften auch tatsächlich anwende, für sich genommen noch keinen begründeten Anhaltspunkt für das Vorliegen systemischer Mängel des Asylsystems dar, weil auch das unionsrechtliche Regelungssystem seinerseits davon ausgehe, dass eine Inhaftierung von Asylbewerbern - wenn auch unter engen Voraussetzungen - im Einzelfall möglich ist. Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2013/33 EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragten (Neufassung) - AufnahmeRL, gäben den Mitgliedstaaten hierfür ausdrücklich einen rechtlichen Rahmen vor (vgl. VG Düsseldorf a.a.O.). Auch mache Ungarn ersichtlich nicht mehr in einem so umfassenden Umfang von den neuen Haftregelungen Gebrauch wie noch im Zeitraum bis zum 01.01.2013 nach der früheren Rechtslage. Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergäben sich aber ungeachtet dessen sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (sog. Office of Immigration and Nationality - OIN) als auch mit Blick auf die gegen die Haftanordnung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, insbesondere willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügende Inhaftierungspraxis, der die Asylbewerber rechtsschutzlos ausgeliefert zu sein schienen. Es sei vollkommen intransparent und daher nicht vorhersehbar, welche Asylbewerber in Ungarn verhaftet würden und welche nicht und warum, sodass sich grundsätzlich alle Asylbewerber bei der Erstantragstellung dem nicht einschätzbaren Risi-

ko einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt sähen, ohne dass das vorhandene Rechtssystem geeignet sei, Asylbewerbern wirksamen Schutz vor einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung von regelmäßig erheblicher Dauer zu bieten (vgl. hierzu insges. VG Düsseldorf a.a.O. Rn. 68 ff., Rn. 96). Soweit ausweislich des aida Länderberichts (aida, National Country Report Hungary, S. 48) nach neuem Recht unbegleitete Minderjährige nicht inhaftiert werden dürften und u.a. Familien mit Kindern - obwohl rechtlich möglich - tatsächlich nicht in Asylhaft genommen würden, bleibe schon offen, ob dies auch auf die Personengruppe der Dublin-Rückkehrer zutreffen (VG Düsseldorf a.a.O. Rn 85).

Angesichts dieser Ausführungen des VG Düsseldorf spricht auch nach Auffassung der entscheidenden Kammer jedenfalls nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung Einiges dafür, dass Dublin-Rückkehrer nach ihrer Ankunft in Ungarn grundsätzlich, ohne Angabe von Gründen und ohne eine Prüfung ihrer individuellen Umstände inhaftiert werden, sonstige Asylbewerber grundsätzlich jedenfalls dem Risiko einer willkürlichen Inhaftierung ausgesetzt sind und beide Gruppen mangels wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten die Anordnung der Haft bzw. die Haftfortdauer nicht mit Aussicht auf Erfolg überprüfen lassen können. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer solchen Behandlung von Asylbewerbern – nicht zuletzt angesichts von Inhaftierungszeiten, die im Durchschnitt mehrere Monate betragen – rechtfertigt es, die aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung bis zu einer Klärung im Hauptsacheverfahren auszusetzen (so auch VG München, Beschluss vom 26. Juni 2014 – M 24 S 14.50325 –, juris unter Hinweis auf VG Düsseldorf B. v. 28. Mai 2014 – 13 L 172/14.A – a.a.O.; VG Oldenburg B. v. 18.6.2014 – 12 B 1238/14 – juris Rn. 38).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Bitzer